

Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte



Inhalt

Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

**Relevante Menschenrechtsthemen
und potenziell betroffene Personengruppen**

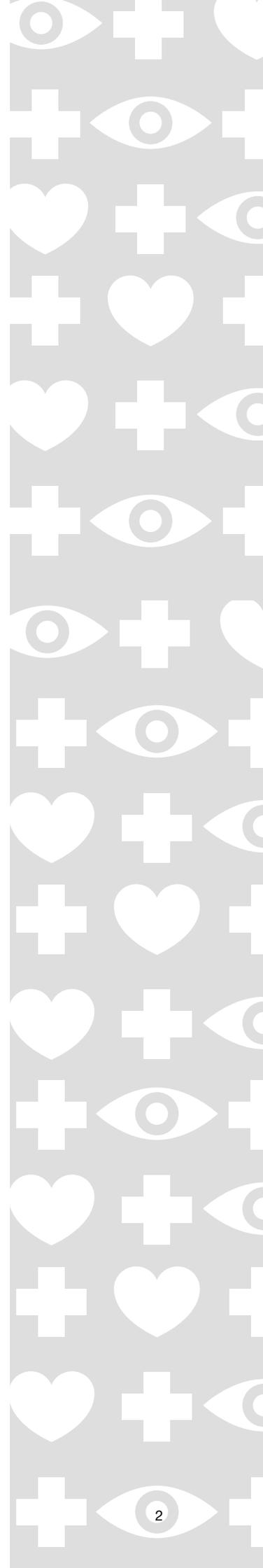
**Unser Ansatz und Maßnahmen zur Umsetzung
menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten:**

- **Wirksamkeitskontrolle**
- **Beschwerdemechanismus**
- **Abhilfe**
- **Berichterstattung**

**Verantwortlichkeiten für die menschenrechtlichen
Sorgfaltspflichten in unserem Unternehmen**

Schulungen

Sorgfaltsprozesse





Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Wir sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichten wir uns, Menschenrechte in unseren eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten sowie Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen.

Dabei richten wir unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen¹ aus und setzen das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Sorgfaltspflichtengesetz, LkSG) um.

Darüber hinaus beruhen unser Verständnis und unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen ((AEMR (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)))
- Die Prinzipien des UN Global Compact
- Die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
- Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren fünf Grundprinzipien zu Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie dem Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie dem Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Das PwC Netzwerk hat verpflichtend für alle Mitgliedsunternehmen folgende Richtlinien mit menschenrechtlichem Bezug in Kraft gesetzt, die ebenfalls Grundlage unseres Handelns sind:

- PwCs Human Rights Statement
- PwCs Code of Conduct
- PwCs Third Party Code of Conduct.

PwC Deutschland bekennt sich außerdem zu den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen und hat fünf der SDGs als besonders wesentlich identifiziert. Alle unserer priorisierten SDGs haben einen Bezug zu menschenrechtlichen Themen:

- SDG 4 Hochwertige Bildung
- SDG 5 Geschlechtergleichheit
- SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 12 Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte und zur Einhaltung umweltbezogener Verpflichtungen bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen

Wir erkennen an, dass unsere Geschäftsaktivitäten und unsere globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können.

Wir bekennen uns zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legen den Fokus unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse insbesondere auf folgende Menschenrechtsthemen, die wir durch Risikoanalysen bei unseren Lieferanten und im eigenen Geschäftsbereich als wesentlich identifiziert haben. In diesen Themenfeldern sehen wir die potenzielle Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten an unseren Standorten und in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen:

- Zwangs- und Kinderarbeit, Sklaverei,
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektiverhandlungen,
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung sowie Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung),
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre,
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- Prekäre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen,
- Korruption und Bestechung,
- Einschränkung von Zugang zu Bildung.

Unsere Analysen haben zudem ergeben, dass aktuell keine potenziellen Risiken aufgrund unserer Geschäftstätigkeit als Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft im Hinblick auf die im LkSG formulierten Rechtspositionen bzgl. umweltbezogener Pflichten vorliegt.

In unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte stehen für uns folgende Personengruppen im Fokus, da deren Menschenrechte durch Geschäftsaktivitäten entlang unserer globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell gefährdet sind:

- Eigene Mitarbeiter:innen an den nationalen und internationalen Standorten von PwC Deutschland inklusive Auszubildende, Zeitarbeitende, Praktikant:innen und Werkstudent:innen,
- Mitarbeiter:innen von Geschäftspartner:innen und Joint Venture Partner:innen,
- Personengruppen in unserer direkten Lieferkette: Angestellte von Dienstleistern und direkten Lieferanten,
- Personengruppen in unserer nachgelagerten Wertschöpfungskette: Mitarbeitende von Kunden, Menschen im Umfeld der Produkte und Dienstleistungen,
- Personengruppen unabhängig von ihrer Verortung in der Wertschöpfungskette: Mitarbeitende mit Werkverträgen (im Sinne von § 631 ff. BGB), Gewerkschafter:innen bei Lieferanten, Dienstleistern, Geschäftspartnern sowie Joint Venture Beschäftigte,
- Personengruppen mit mittelbarer Verbindung zur Wertschöpfungskette. Dies können sein: Mitglieder lokaler Gemeinschaften sowie Anwohner:innen in der Nähe von Standorten, Familienangehörige, Mitarbeitende in Behörden.

Innerhalb dieser Personengruppen haben wir Personen identifiziert, die einem höheren Risiko nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen unterliegen. Diese potenziell Betroffenen nehmen innerhalb unserer Sorgfaltsprozesse eine gesonderte Stellung ein. Hierbei handelt es sich um Personengruppen, die besondere Bedürfnisse haben, gesellschaftlich ausgegrenzt werden oder denen es schwerfällt, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Zu den besonders gefährdeten Personengruppen zählen wir:

- Frauen,
- Ältere Menschen,
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung,
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld,
- Ethnisch/religiöse Minderheiten,
- Lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, intersexuelle, queere und non-binäre Menschen,
- Prekär oder informell Beschäftigte,
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung.





Unser Ansatz und Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Für uns ist die Achtung der Menschenrechte ein kontinuierlicher Prozess und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten unterliegt der stetigen Überprüfung sowie fortwährenden Weiterentwicklung in Abhängigkeit der sich ändernden Kontextbedingungen sowie unserer Geschäftsaktivität:

- Für die Achtung der Menschenrechte haben wir daher menschenrechtliche Sorgfallsprozesse als Bestandteil in unserer Organisation und in den Beziehungen zu unseren direkten Lieferanten verankert.
- Wir ermitteln und bewerten mithilfe eines etablierten Prozesses die relevanten Menschenrechtsthemen und potenziell Betroffenen unserer Geschäftstätigkeit sowie von direkten Geschäftsbeziehungen. Unser unternehmensweites Risiko- und Lieferantemanagement haben wir zu diesem Zweck um Menschenrechtsthemen ergänzt. In unserem Managementprozess berücksichtigen wir auch menschenrechtliche Kritik von Dritten und gemeldete Vorfälle.
- Die Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen wird jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen des Unternehmensprofils oder der Geschäftsaktivitäten aktualisiert.
- Die Ergebnisse der Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Lieferantenauswahl ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

- Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet zumindest einmal jährlich oder anlassbezogen der Geschäftsführung über die Risikoanalyse als auch menschenrechtliche Zielkonflikte im Zusammenhang mit unserer Geschäftstätigkeit. Die Geschäftsleitung veranlasst auf dieser Basis eventuell erforderliche Maßnahmen.
- Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und, wo nötig, Anpassung interner Vorschriften, Prozesse und Schulungen, um den sich verändernden Anforderungen an unsere Sorgfallsprozesse und -pflichten Rechnung zu tragen.

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen, die darauf abzielen, die Situation (potenziell) betroffener Personen zu verbessern. Dabei beziehen wir aktiv unsere Mitarbeitenden – z. B. durch unser Global People Survey – ein. Mit unseren Lieferanten stehen wir nicht nur zu Fragen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, sondern auch zu Themen der Nachhaltigkeit, durch verschiedene Formate in einem regelmäßigen Austausch. Zudem tauschen wir uns regelmäßig mit anderen Unternehmen, z. B. im Rahmen der econsense Projektgruppen „Wirtschaft und Menschenrechte“ sowie „Nachhaltigkeit in der Lieferkette“, als auch in unserem Netzwerk der Menschenrechtsbeauftragten aus.

Außerhalb unseres Unternehmens verpflichten wir alle unsere Lieferanten vertraglich, international und national geltende Gesetze mit menschenrechtlichem Bezug sowie die Kernarbeitsnormen der ILO einzuhalten, die Menschenrechte zu achten und gegenüber ihren eigenen Geschäftspartnern menschenrechtsbezogene Risiken angemessen zu adressieren.

Durch Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten bzw. zur Berichterstattung über die Wahrnehmung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten leistet PwC über das oben gesagte hinaus einen Beitrag zur Durchsetzung der Menschenrechte in Wirtschaft und Gesellschaft.

Wirksamkeitskontrolle:

Wir überprüfen mindestens jährlich sowie anlassbezogen, wie wirkungsvoll unsere Maßnahmen sind, um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten und abzumildern. Zudem prüfen wir, ob unsere Vorgaben eingehalten werden. Innerhalb unseres Unternehmens gehen wir allen Hinweisen über potenzielle Menschenrechtsverletzungen nach, führen Mitarbeiter:innenbefragungen durch und überprüfen die Wirksamkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mithilfe von Verständnisfragen während der Schulung oder von Abschlusstests.

In unserer Wertschöpfungskette prüfen wir die Effektivität von Maßnahmen, indem wir die Ergebnisse unserer kontinuierlichen Risikoanalyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen beobachten. Zudem behalten wir uns bei unseren direkten Lieferanten Vor-Ort-Überprüfungen vor.

Beschwerdemechanismus:

Wir lehnen jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Für uns ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement daher ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse. Wir haben deshalb ein betriebliches Beschwerdemanagementsystem eingerichtet, das innerhalb und außerhalb unseres Unternehmens zugänglich ist.

PwC steht als führende Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für höchste Qualität und Seriosität im geschäftlichen Umgang. Hierfür ist die Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Vorgaben sowie interner Regeln und Standards unerlässlich. Mit den PwC-Ethik-Grundsätzen verpflichten wir uns zu ethisch korrektem Verhalten gegenüber (potentiellen) Geschäftspartnern und Mitarbeitenden. Diese fassen unsere gemeinsamen Werte zusammen und sind Basis bei unserer täglichen Arbeit. In jedem PwC-Mitgliedsland ist auf oberster Hierarchieebene ein Ethik-Officer benannt, der für die Umsetzung der Ethik-Grundsätze verantwortlich ist.

Innerhalb von PwC Deutschland ist die interne unabhängige Stabsstelle „Ethik Office“ verantwortlich für das Beschwerdeverfahren gemäß LkSG. Das Ethik Office ist für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig und untersucht gemeldete Risiken und Verstöße. Außerdem gehört zu dem etablierten Beschwerdeverfahren die Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der eingegangenen Hinweise.

Mögliche Verstöße i.S. des HinSchG und LkSG können

- a) über die Ethik Helpline, auch anonym, online und telefonisch
 - b) im persönlichen Kontakt bei den Mitarbeitenden des Ethik Offices
- gemeldet werden.

Zugang zum Verfahren haben die eigenen Mitarbeitenden, Arbeitnehmende bei Lieferanten, externe Stakeholder wie NGO oder Gewerkschaften sowie Anlieger:innen in der Nähe von eigenen Standorten.

Die Bearbeitung erfolgt unverzüglich, der angesprochene Sachverhalt wird ohne Ansehen der Personen und ihrer hierarchischen Stellung im Unternehmen neutral aufgeklärt, die beteiligten Personen werden angehört

und eine Lösung herbeigeführt. Weitere Informationen sind unserer Verfahrensordnung zu entnehmen. Diese ist öffentlich über die externe Homepage (<https://www.pwc.de/de/ueber-uns/ethik-und-compliance.html>), sowie intern in unserem Intranet, zugänglich. In der Verfahrensordnung wird ausführlich beschrieben, wie Hinweise gemeldet werden können und wie der Prozess rund um das Beschwerdeverfahren funktioniert.

Abhilfe:

Wir ermutigen alle Interessengruppen, ihre Bedenken in Bezug auf unsere Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen unsere Richtlinien, einschließlich dieser Erklärung, zu äußern. Falls der Verdacht besteht, dass unsere Geschäftsaktivitäten Menschenrechtsverletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, werden wir die vorgebrachten Bedenken untersuchen, aufgreifen und darauf reagieren sowie angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Wenn wir Bedenken haben, dass unsere Arbeit in direktem Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen durch einen Kunden steht, besprechen wir unsere Bedenken mit den relevanten Parteien, versuchen, die Auswirkungen abzumildern.

Liegt uns ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen in unserem Unternehmen oder entlang unserer vorgelagerten Wertschöpfungskette vor, gehen wir diesem sorgfältig und konsequent nach. Wir verpflichten unsere Lieferanten bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. In Abhängigkeit der Schwere der Verletzung behalten wir uns im Zusammenhang mit unseren Lieferanten angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor.

Berichterstattung:

PwC legt Informationen mit Bezug zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten folgendermaßen offen:

- Im Rahmen eines jährlichen Transparenzbericht nach Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014,
- In einem jährlich freiwillig veröffentlichten und extern geprüfem Nachhaltigkeitsbericht
- In unserem Bericht an die BAFA nach LkSG
- In einem Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Prinzipien des UN Global Compact (Communication on Progress),
- Im PwC Intranet,
- Im PwC Internet Auftritt.

Verantwortlichkeiten für die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in unserem Unternehmen

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert.

Der/die Menschenrechtsbeauftragte:r (im Folgenden "MRB") wird von der Geschäftsführung bestimmt und bestätigt. Seine/ihre Rechte, Pflichten und Aufgaben sind in der Tätigkeitsbeschreibung dokumentiert.

Im LkSG werden neben der Vermeidung von Kinder- und Zwangsarbeit auch Themen wie Arbeitsschutz und -sicherheit, Koalitions- und Versammlungsfreiheit als auch das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung adressiert. Deshalb sind entsprechende Fachabteilungen wie People, OGC/Riskmanagement und Procurement sowie ggfs. der Betriebsrat einbezogen. Diese sind für die Umsetzung der jeweils notwendigen Schritte in ihrem Verantwortungsbereich zuständig. Für den Bereich Procurement wurde eine LkSG-Beauftragte benannt,

die sich im regelmäßigen Austausch mit der/dem MRB befindet.

Der/die MRB wird über den Umsetzungsstand, notwendige Anpassungen als auch mögliche Schwachstellen und Herausforderungen aus den jeweiligen Bereichen turnusmäßig informiert.

Der/die MRB informiert die Geschäftsleitung mindestens einmal jährlich und ggfs. anlassbezogen über den Umsetzungsstand des Risikomanagements sowie zu den Ergebnissen der Risikoanalyse.

Schulungen

Wir erachten es als wichtigen Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten, unsere Mitarbeiter:innen zur Achtung der Menschenrechte zu sensibilisieren und die nötigen Fachkenntnisse für die effektive Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse zu vermitteln. Aus diesem Grund sind menschenrechtliche Sorgfaltspflichten ein Bestandteil unseres jährlichen Compliance-Trainings, welches für alle Mitarbeitenden verpflichtend ist. Zudem führen wir spezifische Schulungen für unsere Kolleg:innen in den internen Einheiten durch, die in die Umsetzung des LkSG eingebunden sind.

Bekanntnis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in unsere betrieblichen Prozesse ist für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Wir nehmen diese Herausforderung an und bekennen uns zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

6.10.2023

Petra Justenhoven

Daniela Geretshuber

Stefan Frühauf

Dietmar Prümm

Erik Hummitzsch

Damir Maras

Björn Viebrock

Rusbeh Hashemian

Clemens Koch



© 2023 PwC. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.